



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON [REDACTED]  
TEL +49 30 18615 -0  
FAX +49 30 18615 -7010  
E-MAIL [REDACTED]  
AZ 25000/003#001

DATUM Berlin, 23. Oktober 2020

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen

HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG Ihr Antrag vom 28.09.2020 gerichtet auf Herausgabe von „Leitlinien für eine Beteiligungsstrategie des Bundes“ [#197936]

Se [REDACTED]

mit Antrag vom 28.09.2020 haben Sie die Zusendung von "Leitlinien für eine Beteiligungsstrategie des Bundes" beantragt, wie sie im Handelsblattartikel „Umstrittenes Geheimpapier“ vom 28.09.2020 erwähnt wurden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, da die Voraussetzungen der Ausschlussgründe des § 4 Abs. 1 S.1 IFG (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, hierzu a.) und § 3 Nr. 3 b) IFG (Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden, hierzu b.) vorliegen. Zudem steht der verfassungsrechtliche Ausschlussgrund des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung dem Informationsanspruch entgegen, hierzu c.).

a) Gemäß § 4 Abs. 1 S.1 IFG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Ausreichend ist die Darlegung der Möglichkeit einer Schutzgutbeeinträchtigung aus ex-ante Sicht (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 4 Rn. 31 i.V.m. § 3 Rn. 20).

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Die Veröffentlichung des Entwurfspapiers würde nachteilige Auswirkungen auf konkrete behördliche Entscheidungsprozesse haben und könnte deren Erfolg verhindern. Denn die in dem Papier enthaltenen allgemeinen Überlegungen auf Fachebene zu Möglichkeiten und Grenzen von Bundesbeteiligungen könnten in der öffentlichen Diskussion zu falschen Schlussfolgerungen und Spekulationen zu einzelnen Beteiligungsvorgängen führen. Aufgrund solcher Spekulationen könnten auf den Beteiligungs- und Finanzmärkten falsche Erwartungen geschürt und insoweit öffentlich Druck auf laufende und zukünftige behördliche Entscheidungsprozesse zu Einzelfällen ausgeübt werden.

**b)** Gemäß § 3 Nr. 3 b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Die Norm schützt den unbefangenen und freien Meinungs Austausch innerhalb von Behörden und zwischen verschiedenen Behörden, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Die Beteiligungspolitik des Bundes ist insbesondere auf Fachebene laufend Gegenstand von Diskussions- und Beratungsprozessen. Bei dem im Antrag angesprochenen Papier handelt es sich um derartige interne Überlegungen im Stadium eines Entwurfs. Diese Prozesse betreffen auch nicht nur das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), sondern auch das Bundesfinanzministerium, das die Federführung für die Beteiligungspolitik der Regierung innehat.

Eine öffentliche Weiterverbreitung des Dokuments würde die Beratungen der betroffenen Behörden beeinträchtigen. Die Veröffentlichung der in dem Papier auf Fachebene angedachten Überlegungen könnte zu einer Behinderung des offenen fachlichen Austauschs innerhalb des BMWi und zwischen den Ressorts zu Beteiligungsthemen führen. Gerade angesichts der aktuell besonders hohen Unsicherheit über die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung ist es jedoch wichtig, dass die laufende interne Willensbildung der Regierung zu wirtschaftspolitisch bedeutenden Fragen der Bundesbeteiligungspolitik unbefangen und sachlich stattfinden kann.

**c)** Schließlich ist der Anspruch auf Informationszugang auch aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung ausgeschlossen.

Dem Gewaltenteilungsprinzip folgend soll die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung durch den Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ- Beratungs- und Handlungsbereichs gewahrt werden. Dazu gehört die Willensbildung innerhalb der Regierung, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht (vgl. BVerwG, BVerfG, Urt. v. 21.10.2014 – 2 BvE 5/11, NVwZ 2014, 1653, Rn. 137). Der Gesetzgeber erkennt den Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Ausschlussgrund gegenüber einem Informationszugang des Bürgers an, um zu verhindern, dass der Schutz der Regierung, den diese im Verhältnis der Verfassungsorgane genießt, unterlaufen wird (BT-Drs. 15/4493, 12).

Die interne Klärung der Rechtsgrundlagen für und der laufende unbefangene Austausch zu Möglichkeiten und Grenzen von Bundesbeteiligungen ist Teil des Kernbereichs der Willensbildung der Regierung. Deshalb ist das angeforderte Dokument auch auf Anfrage eines Mitglieds des Bundestages nicht herausgegeben worden. Der einfachgesetzliche Anspruch auf Information nach dem IFG kann nicht umfassender sein als das verfassungsrechtlich verankerte Informationsrecht der Abgeordneten.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



